

**Satzung zur 3. Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Norden vom 07.12.2010, zuletzt  
geändert durch 2. Änderungssatzung vom 10.12.2024**

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29.01.2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 3), und der §§ 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. 2017, S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589), hat der Rat der Stadt Norden in seiner Sitzung am 09.12.2025 folgende 3. Änderung der Hundesteuersatzung beschlossen:

Artikel I

Die Hundesteuersatzung der Stadt Norden vom 07.12.2010, zuletzt geändert durch 2. Änderungssatzung vom 10.12.2024, wird wie folgt geändert:

**§ 8  
Meldepflichten**

(1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat ihn binnen 14 Tagen bei der Stadt Norden anzumelden. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft. Die Anmeldefrist beginnt im Falle des § 2 Abs. 1 Satz 3 sofort nach Ablauf des zweiten Monats.

Bei der Anmeldung eines Hundes ist die Hunderasse, die Kennnummer des Transponders, der Name und die Anschrift der/des vorherigen Hundehalterin/-halters, das Alter und das Anschaffungsdatum des Hundes sowie ggfls. das Zuzugsdatum anzugeben. Bei Geburt eines Hundes, durch eine bereits gehaltene Hündin, ist das Geburtsdatum und die Hunderasse des neugeborenen Hundes mitzuteilen. Die Kennnummer des Transponders des neugeborenen Hundes ist spätestens bis zum Ende des 6. Lebensmonates des Hundes mitzuteilen.

(2) Die/der bisherige Hundehalterin/-halter hat den Hund innerhalb von 14 Tagen abzumelden. Im Falle der Veräußerung des Hundes sind bei der Abmeldung Name und Anschrift der/des Erwerberin/Erwerbers anzugeben. Bei Einschläferung des Hundes ist auf Verlangen eine entsprechende tierärztliche Bescheinigung vorzulegen.

(3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung weg, so hat die/der Hundehalterin/-halter dieses der Stadt Norden innerhalb von 14 Tagen nach deren Wegfall schriftlich mitzuteilen.

(4) Die/der Hundehalterin/-halter ist verpflichtet, dem Beauftragten der Stadt Norden das Abscannen der Kennnummer des Transponders des Hundes/der Hunde zu ermöglichen sowie auf Nachfrage wahrheitsgemäß Auskunft über die Rasse und die Anzahl der gehaltenen Hunde und deren Versteuerung zu geben.

(5) Hundehalterinnen/-halter, Haushaltsvorstände und deren Stellvertreterinnen/Stellvertreter sind verpflichtet, den Beauftragten der Stadt Norden bei der Durchführung von Hundebestandsaufnahmen wahrheitsgemäß Auskunft über die Rasse und die Anzahl der gehaltenen Hunde zu erteilen.

(6) Sofern eine andere Person als die/der Hundehalterin/-halter den Hund umherlaufen lässt, so treffen die Verpflichtungen des § 8 Abs. 4 und 5 auch diese Person.

(7) Jede/-r Grundstückseigentümerin/-eigentümer ist verpflichtet, den Beauftragten der Stadt Norden über die auf ihrem/seinem Grundstück gehaltenen Hunde Auskunft zu geben.

## **§ 9 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

- entgegen § 8 Abs. 1 die Steueranmeldung nicht innerhalb von 14 Tagen vornimmt, bei Anmeldung die Hunderasse nicht oder nicht richtig, die Kennnummer des Transponders, den Namen und die Anschrift der/des vorherigen Hundehalterin/-halters, das Alter, das Anschaffungsdatum des Hundes und ggfls. das Zuzugsdatum nicht angibt sowie bei Geburt eines Hundes, durch eine bereits gehaltene Hündin, das Geburtsdatum des neugeborenen Hundes oder die Hunderasse nicht mitteilt sowie nicht spätestens bis zum Ende des 6. Lebensmonates des neugeborenen Hundes die Kennnummer des Transponders mitteilt,
- entgegen § 8 Abs. 2 die Steuerabmeldung nicht innerhalb von 14 Tagen vornimmt, den Namen und die Anschrift des Erwerbers bei der Abmeldung nicht angibt sowie auf Verlangen die tierärztliche Bescheinigung nicht vorlegt,
- entgegen § 8 Abs. 3 den Wegfall der Steuerbefreiung nicht innerhalb von 14 Tagen nach Wegfall schriftlich mitteilt,
- entgegen § 8 Abs. 4 den Beauftragten der Stadt Norden auf Nachfrage das Abscannen der Kennnummer des Transponders nicht ermöglicht oder keine oder nicht wahrheitsgemäße Auskunft über Rasse, Anzahl gehaltener Hunde und deren Versteuerung erteilt,
- entgegen § 8 Abs. 5 den Beauftragten der Stadt Norden bei der Durchführung von Hundebestandsaufnahmen keine oder nicht wahrheitsgemäße Auskunft über die Rasse und die Anzahl der gehaltenen Hunde erteilt,
- entgegen § 8 Abs. 6 die ihr/ihm obliegenden Pflichten nach § 8 Abs. 4 und 5 nicht erfüllt,
- entgegen § 8 Abs. 7 den Beauftragten der Stadt Norden keine oder nicht wahrheitsgemäß Auskunft über die auf ihrem/seinem Grundstück gehaltenen Hunde erteilt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 Euro geahndet werden.

## **§ 10 Datenverarbeitung**

(1) Die zur Ermittlung der Steuerpflicht, zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung der Hundesteuer nach dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten werden von der Stadt Norden gemäß Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe e Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 1 Abs. 6 und § 3 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes i. V. m. § 11 NKAG und den dort genannten Bestimmungen der Abgabenordnung (AO) erhoben und verarbeitet. Eine Datenerhebung beim Vollstreckungsgericht, beim Amtsgericht (Grundbuch), beim Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (Katasteramt), bei den Sozialversicherungsträgern, der Rentenversicherung und bei den für das Einwohnermeldewesen, Bauwesen, Ordnungsrecht sowie Finanzwesen zuständigen Dienststellen der Stadt Norden und anderer Städte und Gemeinden erfolgt, soweit die Sachverhaltsaufklärung durch den Steuerpflichtigen nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht (§ 93 Abs. 1 S. 3 AO).

(2) Erhobene Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zweck der Steuerfestsetzung, -erhebung und -vollstreckung nach dieser Satzung oder zur Durchführung eines anderen Abgabenverfahrens, das dieselbe/denselben Abgabepflichtige/n betrifft, verarbeitet werden. Technische und organisatorische Maßnahmen des Datenschutzes und der Datensicherheit nach Artikel 25 und 32 DSGVO sind getroffen worden. Die personenbezogenen Daten werden zur Erfüllung gesetzlicher Aufbewahrungspflichten gemäß der AO, dem NKAG bzw. der Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans sowie die Abwicklung der Kassengeschäfte der Kommunen des Landes Niedersachsen innerhalb der gesetzlichen Fristen gelöscht.

Artikel II

**§ 11 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2026 in Kraft.

Norden, den 09. Dezember 2025

STADT NORDEN

- Eiben -  
Bürgermeister